

Satzung der Stadt Riedenburg über die Benutzung öffentlicher Anlagen zum Zweck der Erholung

Die Stadt Riedenburg erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Satzungsgegenstand, Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für den Bereich des Marktplatzes, soweit dieser nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, des Stadtparks am Stadtweiher, des Kurparks und des St.-Anna-Parks; der räumliche Geltungsbereich ist aus den der Satzung beigefügten Lageplänen ersichtlich. Es handelt sich bei den bezeichneten Plätzen um Anlagen im Eigentum der Stadt Riedenburg, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vorwiegend dem Zweck der Erholung dienen.

(2) Wege und Plätze innerhalb der Anlagen sowie dem Zweck der Anlagen dienende Einrichtungsgegenstände sind deren Bestandteile.

§ 2

Verhalten innerhalb der Anlagen

(1) Die Benutzer haben sich innerhalb der Anlagen so zu verhalten, dass deren Zweckbestimmung als Erholungsflächen für die Allgemeinheit gewahrt wird und die Anlagen einschließlich ihrer Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Andere Personen dürfen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Insbesondere ist es untersagt,

- a) außerhalb hierfür zugelassener Wege und Plätze mit Fahrzeugen zu fahren oder zu reiten,
- b) Ballspiele oder Spiele ähnlicher Art durchzuführen,
- c) die Notdurft zu verrichten,
- d) Hunde oder andere Tiere frei laufen zu lassen oder die Anlagen durch tierische Exkrememente verunreinigen zu lassen,
- e) außerhalb dafür zugelassener Flächen Grillgeräte zu benutzen oder offenes Feuer zu entzünden,
- f) zu zelten, Wohnwagen oder ähnliche transportable Unterkünfte aufzustellen oder zu nächtigen,
- g) zu plakatieren oder Werbematerial, Flugblätter o.Ä. zu verteilen,
- h) Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte in Ruhe störender Weise zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,

- i) sich zum Zweck des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel oder in einem durch den Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel hervorgerufenen Zustand aufzuhalten, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört werden kann,
- j) die Anlagen oder ihre Einrichtungsgegenstände zweckwidrig zu verwenden, zu verändern, zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- k) sich in anderer Weise ungebührlich oder unsittlich zu verhalten.

(3) Die Stadt Riedenburg kann auf Antrag und in jederzeit widerruflicher Weise Ausnahmen von den Regelungen unter Absatz 2 zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 3

Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand verursacht, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Wird ein ordnungswidriger Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt Riedenburg nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Verursachers beseitigen. Bei Gefahr im Verzug oder wenn die sofortige Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist, kann von der vorherigen Androhung und Fristsetzung abgesehen werden.

§ 4

Vollzugsanordnungen

(1) Die Stadt Riedenburg kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

(2) Im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Stadt Riedenburg und der von ihr beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten

§ 5

Platzverweis, Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
- b) eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Das Betreten der Anlagen kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden (Betretungsverbot).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden, wer vorsätzlich

- a) den unter § 2 Abs. 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
- b) einer aufgrund § 4 erlassenen Anordnung nicht Folge leistet,
- c) einem gemäß § 5 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedenburg, 25.07.2007

Schneider
1. Bürgermeister

Die Lagepläne mit dem Geltungsbereich der Satzung können im Rathaus der Stadt Riedenburg, Zimmer 14 eingesehen werden.